



Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflegasse 6
Tel. 01/53441-8598
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
energie@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

DI Kasimir Nemestothy
k.nemestothy@lk-oe.at

GZ.: V/II_2023/G/06

An das
Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie (BMK)
Abteilung VI/4 – Rechtskoordination und Energie
Rechtsangelegenheiten
Stubenring 1, 1010 Wien

per E-Mail: vi-4@bmk.gv.at

Wien, 29. März 2023

Entwurf für ein Bundesgesetz über die Einführung einer Versorgerverpflichtung für Gas aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbares-Gas-Gesetz - EGG)

GZ: 2023-0.098.524

Stellungnahme

Die Landwirtschaftskammer Österreich erlaubt sich, zum Entwurf der Verordnung folgende Stellungnahme zu unterbreiten:

Im Allgemeinen

Österreich muss seinen Erdgasbedarf im Ausmaß von ca. 9 Mrd. m³ pro Jahr fast vollständig durch Importe bedecken (ca. 93% Importquote), der Hauptlieferant ist Gazprom. Die riskante Abhängigkeit unserer Gasversorgung wird durch den Angriffskrieg auf die Ukraine nochmals verschärft, trotz aller EU-Sanktionen hat Österreich seine Einfuhren aus Russland im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr um 80% auf 8,2 Mrd. Euro erhöht. Zur Verbesserung unserer Versorgungssicherheit und zur Reduktion der fossilen Treibhausgasemissionen müssen sämtliche erneuerbare Energietechnologien ambitioniert ausgebaut werden.

Um konkrete Investitionen in den Biogas- bzw. Biomethan-Ausbau zu ermöglichen, braucht es einen klaren und stabilen Rechtsrahmen, der langfristig Investitionssicherheit schafft. Der Begutachtungsentwurf zum Erneuerbaren-Gas-Gesetz (EGG) wird von der Landwirtschaftskammer Österreich daher ausdrücklich begrüßt. Nach 15 Jahren Stillstand beim Ausbau der inländischen Biogasproduktion ist die Quotenverpflichtung für Erdgasversorger zur Substitution von 7,7% der an Endverbraucher verkauften Gasmenge durch erneuerbare Gase bis 2030 eine

2/3

ambitionierte Vorgabe. Bei der Entwicklung neuer Projekte ist die gute Einbindung landwirtschaftlicher Betriebe und die Erzielung relevanter Wertschöpfungseffekte in der jeweiligen Region essentiell für die erfolgreiche Realisierung der Vorhaben. Wesentlicher Erfolgsfaktor ist auch die Verfügbarkeit geeigneter Einspeisepunkte in das Gasnetz. Durch unsere kleinstrukturierten Betriebe sowie begrenzte Transportdistanzen für die verwertbaren Gärsubstrate ergeben sich besondere Herausforderungen für betriebswirtschaftlich positiv darstellbare Anlagen. Ein besonderes Augenmerk muss daher in den begleitenden Rechtsmaterien auf den Infrastrukturausbau im ländlichen Raum gelegt werden.

Anmerkungen im Detail

Ad §7 Abs. 1 & Abs. 6: Zuweisung im Bedarfsfall | Bilanzgruppenkoordinatoren

Insgesamt gibt es in Österreich derzeit mehr als 120 Bilanzgruppen. Diese werden jeweils von einem Bilanzgruppenverantwortlichen gebildet und verwaltet. Koordiniert werden diese Bilanzgruppen durch die Bilanzgruppenkoordinatoren (Marktgebiet Ost und Marktgebiet Tirol und Vorarlberg). Bilanzgruppen können sich hingegen kontinuierlich neu bilden, während die beiden Bilanzgruppenkoordinatoren von der Regulierungsbehörde per Bescheid zu benennen sind. Zudem ist der jeweilige Bilanzgruppenkoordinator zuständig für die Organisation der Bilanzgruppen und der Beschaffung der Ausgleichsenergie. Die Bilanzgruppenkoordinatoren wären daher die richtigen Adressaten für die Aufgabe.

Textvorschläge:

Abs. 1: „Betreiber von Anlagen zur Erzeugung und Aufbereitung von erneuerbaren Gasen auf Erdgasqualität aus nationaler Aufbringung und deren Einspeisung in das öffentliche Gasnetz haben unter den Voraussetzungen des Abs. 2 gegenüber dem jeweiligen Bilanzgruppenkoordinator einen Anspruch auf eine garantierte Abnahme der erzeugten Gasmengen für ein Jahr.“

Abs. 6: „Die an den Bilanzgruppenkoordinator nach Abs. 1 gelieferten Mengen an erneuerbarem Gas sind von diesem täglich aliquot an alle Versorger im Verhältnis ihrer im Vorjahr an Endkunden abgegebenen Gasmengen zuzuweisen und gemeinsam mit der Ausgleichsenergie zu verrechnen.“

Ad §7 Abs. 4: Zuweisung im Bedarfsfall | Vergütung

Die in § 7 Abs. 4 formulierte Vergütungsregelung für den Zuweisungsfall ist zu restriktiv: „Der von der Regulierungsbehörde festzulegende Vergütungspreis hat sich an den effizientesten 10% der Anlagen, die mit Reststoffen Biomethan erzeugen, zu orientieren ...“.

3/3

Aufgrund der Vielfalt an Möglichkeiten für den Rohstoffeinsatz sollte die Vergütungsregelung im Zuweisungsfall zumindest auf den Anlagendurchschnitt des besten Drittels unter Einbeziehung aller Rohstoffquellen ausgerichtet werden.

Ad §8 Abs. 3: Ausgleichsbetrag

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen betreffend die technische Ausrüstung und den allgemeinen Kostensteigerungen der letzten Jahre wird ein Ausgleichsbetrag von zumindest 25 Cent/kWh für die berechnete Fehlmenge bei Nichterfüllung der Grün-Gas-Quote gefordert.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich